



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
02628/637 11 – 0 Fax DW 33
gemeinde@felixdorf.gv.at

Förderungsrichtlinien Alternative Energie

Ziel der Förderung:

- 1) Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauchs
- 2) Unabhängigkeit von Gas als Energieträger
- 3) Anreize schaffen zum Umstieg auf erneuerbare heimische Energieträger
- 4) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1) Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Felixdorf befinden.
- 2) Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen und Vereinsheime.
Nicht aber Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Gartenhütten, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestands.

Förderungswerber

- 1) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
- 2) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Felixdorf haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- 3) Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objekts, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
- 4) Bei Gemeinschaftsanlagen kann nur eine einmalige Förderung gewährt werden.
- 5) Je Förderungswerber je Förderungsobjekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Felixdorf gewährt werden.

Förderungsgegenstand:

Gefördert werden die Kosten aller baulichen Maßnahmen und Anlagen die eine Reduktion des Energieverbrauchs, Verminderung des CO₂ Ausstoßes sowie einen Wechsel von Gas als Energieträger zur Folge haben, durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss. Die Förderhöhe beträgt 10 % der anrechenbaren Kosten höchstens allerdings € 500.

Gefördert werden beispielhaft:

- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung
- Biomasseheizung
- Wärmepumpen, Erdwärme zur Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Photovoltaikanlagen

Verfahren

- 1) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des der Marktgemeinde Felixdorf aufgelegten Formblattes schriftlich, bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme, im Gemeindeamt einzubringen.
- 2) Vor Baubeginn einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
- 3) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen
 - a. Nachweis (falls erforderlich) der notwendigen Bewilligungen.
 - b. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objekts, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
 - c. Saldierte Rechnung der baulichen Maßnahmen.
 - d. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
 - e. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Felixdorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckmäßig verwendet wird, oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Felixdorf, 21.03.2023

.....

Der Bürgermeister eh.